

Förderrichtlinie „Ökologisches Bauen – Energieeffizienz & Artenschutz am Haus“

Überblick:

1. Einführung

2. Überblick aktueller Stand auf Bundes-/Länderebene

3. Förderrichtlinie: „Ökologisches Bauen – Energieeffizienz & Artenschutz am Haus“
 - 3.1 Förderbereich 1: Neubau von Wohngebäuden
 - 3.2 Förderbereich 2: Batteriespeicher mit Photovoltaik
 - 3.3 Förderbereich 3: Artenschutz

1. Einführung

- Private Haushalte stehen für 40 % des gesamten Endenergieverbrauchs
- Überwiegender Anteil ist der Beheizung der Gebäude zuzurechnen
- Einsatz energieeffizienter Bau- und Konstruktionsstandards als wichtige Stellschraube für den Klimaschutz → Langzeitziel 2,5 t CO₂-Äquivalent pro Kopf und Jahr
- Guter Energiestandard hilft Energie einzusparen und Wohnnebenkosten gering zu halten

1. Einführung

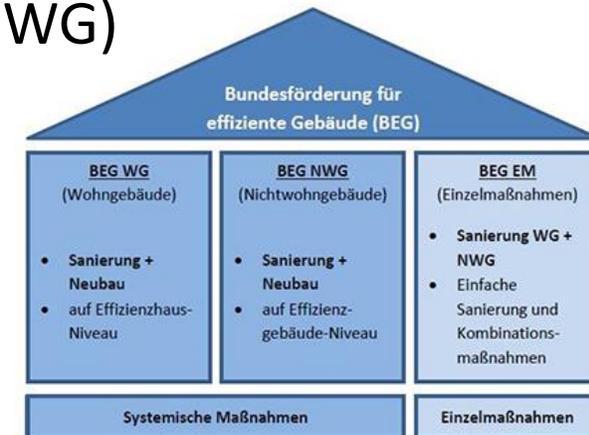
- Mehrkosten eines erhöhten Energiestandards können durch geringere Anlagen- und Energiekosten sowie Fördermittel neutralisiert werden (Studie Freiburg & Hamburg)
- CO₂-Bepreisung sowie erhöhte Fördermittel (seit Januar 2020) nicht berücksichtigt!

 Einführung eines Mindest-Energiestandards (Effizienzhausstandard 55)

 Ökozuschlag von 20 € je m² zur Finanzierung der Förderrichtlinie „Ökologisches Bauen – Energieeffizienz & Artenschutz am Haus“

2. Überblick aktueller Stand auf Bundes-/Länderebene

- Bundesförderung für effiziente Gebäude - Wohngebäude (BEG WG)
- Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)
- Batteriespeicher Förderung des Landes



Quelle:

<https://oekozentrum.nrw/aktuelles/detail/news/bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebäude-beg/>



Sollten sich Änderungen in den genannten Themenfelder ergeben, ist eine Überarbeitung nötig. Erneute Vorlage & Beschluss im Gemeinderat im Januar/März 2021!

3. Förderrichtlinie: „Ökologisches Bauen – Energieeffizienz & Artenschutz am Haus“

Förderbereich 1: Neubau von Wohngebäuden

- Förderfähig ist der Neubau von Wohngebäuden
- Gefördert werden Wohngebäude, die den Standard für ein Effizienzhaus 40 / 40 EE / 40 NH oder 40 Plus / 40 Plus EE / 40 Plus NH erfüllen.
- Es gelten die Standards und jeweiligen technische Mindestanforderungen der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung der „Förderrichtlinie zur Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (BEG WG)“.

3. Förderrichtlinie: „Ökologisches Bauen – Energieeffizienz & Artenschutz am Haus“

Förderbereich 1: Neubau von Wohngebäuden

- Es wird ein einmaliger Zuschuss je nach Effizienzhaustandard gewährt:
 - Effizienzhaus 40 / 40 EE / 40 NH 4.000 €
 - Effizienzhaus 40 Plus / 40 Plus EE / 40 Plus NH 6.000 €

- Zusätzlicher Zuschuss in Höhe von 2.000 €, sofern der überwiegend verwendete Baustoff der Tragkonstruktion aus Holz besteht.

- Die Förderung kann nur einmal pro Wohngebäude gewährt werden.

3. Förderrichtlinie: „Ökologisches Bauen – Energieeffizienz & Artenschutz am Haus“

Förderbereich 2: Batteriespeicher mit Photovoltaik

- Förderfähig sind neue stationäre und netzdienliche Batteriespeicher in Kombination mit einer neuen Photovoltaikanlage.
- Bei stationären Batteriespeichern wird die Leistung in kWh bis zu einer Leistung von 80% der installierten Leistung der Photovoltaikanlage gefördert. Die Größe der PV-Anlage ist im Rahmen der Förderung auf 30 kWp begrenzt.

3. Förderrichtlinie: „Ökologisches Bauen – Energieeffizienz & Artenschutz am Haus“

Förderbereich 2: Batteriespeicher mit Photovoltaik

- Je stationärem Batteriespeicher werden je kWh nutzbarer Kapazität 200,00 € gefördert, jedoch höchstens 30 % der Netto-Investitionskosten des stationären Batteriespeichersystems.
- „Indachlösungen“ der PV-Anlage im Geltungsbereich der Altstadt- oder Dorfbildsatzung können mit bis zu 1.000,- € bezuschusst werden. Diese Förderung kann auch ohne Batteriespeicher in Anspruch genommen werden.

3. Förderrichtlinie: „Ökologisches Bauen – Energieeffizienz & Artenschutz am Haus“

Förderbereich 3: Artenschutz

- Gefördert wird das Anschaffen und Anbringen von Wohnstätten und Nisthilfen für Vogel- und Fledermausarten.
- Gefördert werden die Kosten für den Erwerb, den Einbau und die Anbringung von Nisthilfen mit höchstens 70 %, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 750,00 € pro Gebäude.

- Die Förderrichtlinie gilt nach Beschluss des Gemeinderates rückwirkend ab dem 01. Januar 2021.

- Gleichzeitig mit dem Beschluss der neuen Förderrichtlinie wird die überarbeitete Fassung der Förderrichtlinie „Kaufen-Sanieren-Gestalten“ beschlossen. Diese tritt rückwirkend ab 01. Januar 2021 in Kraft.

- Anträge können gestellt werden
 - für die Förderungen in den Bereichen „Kaufen-Sanieren-Gestalten“: fortlaufend
 - für die Förderung Batteriespeicher und Photovoltaik: fortlaufend
 - für die Förderung von Neubauten: ab 01. Januar 2021

Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!